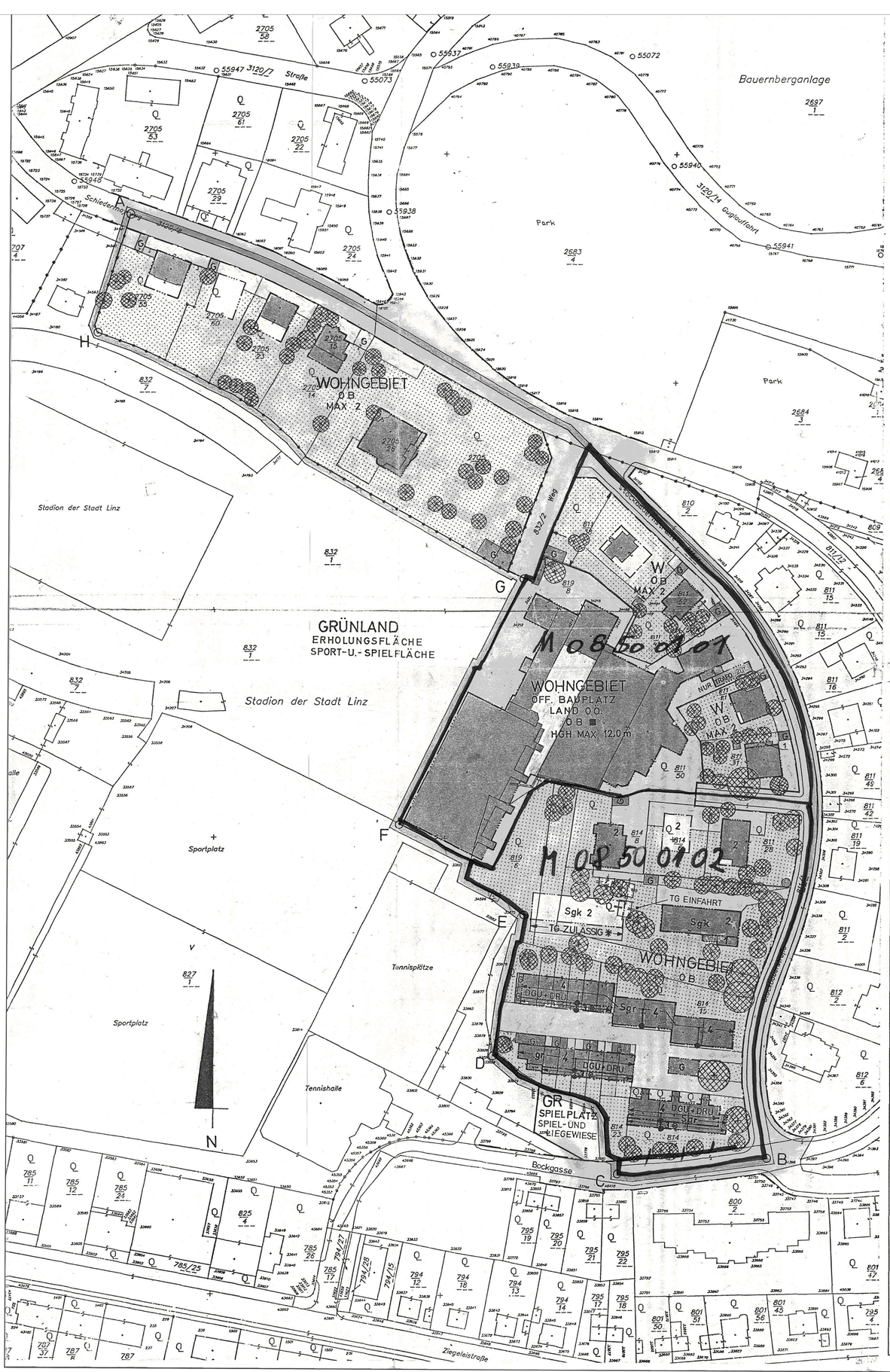



⊗ ZUSÄTZLICH WINTERGARTENAUFBAUTEN ZULÄSSIG.

LIFTANLAGEN UND NOTSTIEGEN SIND AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN BEI NEUBAUTEN.

LOGGIEN UND WINTERGÄRTEN SIND MIT EINER TIEFE BIS MAX. 2,0 M AUSSERHALB DER INNEREN BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG.

JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND ALLSEITIG MIT STRÄUCHERN EINZUPFLANZEN (AUSGENOMMEN ZU- UND ABFAHRTEN).

DIE EINSTELLPLÄTZE SIND MIT EINER KLEINTEILIG GEGLIEDERTEN OBERFLÄCHE (Z.B. PFLASTERUNGEN, BETONSTEINEN UÄ.) HERZUSTELLEN.

SOWEIT SICH AUS DEM BPL NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND MINDESTENS 50 % DER VORGARTENFLÄCHE MIT BÄUMEN UND BZW. ODER STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

BEI NEU- UND ZUBAUTEN VON HAUPTGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 500 m² SOWIE VON NEBENGEBÄUDEN MIT EINER VERBAUTEN FLÄCHE ÜBER 100 M² SIND DACHFLÄCHEN BEI EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN, ES SEI DENN, DER VERBLEIBENDE ANTEIL DER GRÜNFLÄCHEN AN DER BAUPLATZFLÄCHE BETRÄGT ZUMINDEST 0,6.
UNTER GRÜNFLÄCHEN SIND RASENFLÄCHEN, BEPFLANZTE FLÄCHEN, KINDERSPIELPLÄTZE SOWIE ERSCHLIESSUNGSWEGE UND WÄSCHEPLÄTZE MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM AUFBAU ODER PFLASTERUNGEN MIT OFFENEN FUGEN ZU VERSTEHEN.
EINSTELLPLÄTZE SIND AUCH DANN NICHT DEN GRÜNFLÄCHEN ZUZUZÄHLEN, WENN SIE EINE WASSERDURCHLÄSSIGE OBERFLÄCHE (Z.B. RASENBETONSTEINE) AUFWEISEN.

UNTER DACHBEGRÜNUNG IST EINE DACHAUSFÜHRUNG ZU VERSTEHEN, WELCHE ALS OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUES EINE VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 5 CM SOWIE ORGANISCHEN PFLANZEN ÜBER DIE GESAMTE FLÄCHE VERTEILT AUFWEIST.

FENSTERLOSE AUSSENMAUERN SIND SO ZU BEGRÜNEN, DASS DAVOR BÄUME, STRÄUCHER ODER RANKGEHÖLZE GEPFLANZT WERDEN, SOFERN DEM NICHT GRÜNDE DES ORTS- UND LANDSCHAFTSBILDES ENTGEGEN STEHEN.

✱ DIE TIEFGARAGENDACHFLÄCHE IST IN IHRER OBERFLÄCHENGESTALTUNG AUSSERHALB DES HAUPTBAUKÖRPERS ALS DEN WOHNUNGEN ZUGEORDNETE TERRASSE AUSZUFÜHREN.

■ UNTERIRDISCHE EINBAUTEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN ZULÄSSIG.

ERDGESCHOSSIGE ZUBAUTEN BIS MAX. 5 M² GRUNDRISSFLÄCHE (WINDFÄNGE) DÜRFEN IM SEITENABSTAND (BAUWICH) BZW. VORGARTEN ERRICHTET WERDEN, WENN VON DIESEN MINDESTENS NOCH EIN ABSTAND VON 1,40 M ZUR SEITLICHEN GRUNDGRENZE EINGEHALTEN BZW. DIE VORDERE BAUFLUCHTLINIE NICHT MEHR ALS 1,60 M ÜBERBAUT WIRD.

SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST, GELTEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN:

A. SONSTIGE NEBENGEBÄUDE (Z.B. GARTEN- UND GERÄTEHÜTTEN) SIND
   A) BIS ZU 12 M² BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN UND IM BAUWICH ZULÄSSIG;
   B) BIS ZU 25 M² BEBAUTER GRUNDFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN, NICHT JEDOCH IM BAUWICH, ZULÄSSIG.

B. SCHWIMMBECKEN OHNE ÜBERBAUUNG SIND AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIEN EBENFALLS ZULÄSSIG.

C. IM VORGARTENBEREICH INNERHALB EINER 5 M BREITEN ZONE PARALLEL ZUR STRASSENFLUCHTLINIE IST DIE ERRICHTUNG DER UNTER PUNKT B ANGEFÜHRTEN SONSTIGEN NEBENGEBÄUDE UND VON SCHWIMMBECKEN UNZULÄSSIG.

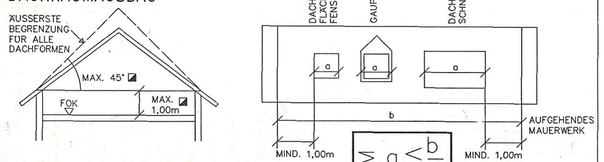
DIE WASSERVER- UND ENTSORGUNG ERFOLT ÜBER DAS STÄDTISCHE KANAL- UND WASSERNETZ. DIE ENERGIEVERSORGUNG ERFOLGT ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ELEKTRIZITÄTS-, GAS- BZW. FERNWÄRMENETZ.

## LEGENDE:

| | |
|---|---|
| W | WOHNGEBIET |
| WR | REINES WOHNGEBIET |
| K | KERNGEBIET |
| M | GEMISCHTES BAUGEBIET |
| MP | GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG. |
| D | DORFGEBIET |
| G | GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN |
| I | INDUSTRIEGEBIET |
| GR | GRÜNLAND |
| L | LANDEFLÄCHE |
| B | BETRIEBSBAUGEBIET |
| OB | OFFENE BAUWEISE |
| GB | GESCHLOSSENE BAUWEISE |
| gk | GEKUPPELTE BAUWEISE |
| gr | GRUPPENBAUWEISE |
| Sgk | SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM |
| Sgr | BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG). |
| SOB | SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIREKT AN DER NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN). |
| GA | GEHSTEIGANSCHNITT |
| 1,2,3,4... | GESCHOSSANZAHL |
| HGH | HAUPTGESIMSHÖHE |
| ZG | ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG |
| GFZ | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| GRZ | GRUNDFLÄCHENZAHL (VERHÄLTNIS DER GESAMTEN BEBAUTEN FLÄCHE ZUR FLÄCHE DES BAUPLATZES) |
| BMZ | BAUMASSENZAHL |
| BGFL | BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE |
| G | GARAGE |
| TG | TIEFGARAGE |
| E | EINSTELLPLATZ |
| GU | GARAGEN UNZULÄSSIG |
| EU | EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG |
| DRU | DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG |
| DGU | DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG |

STRASSENFLUCHTLINIEN
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSSCHÄCHTEN
GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
GRENZE D. STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN, GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
ALTBESTAND
ABBRUCH
EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE – ZU PFLANZEN
ZU ERHALTEN

## DACHGESCHOSSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU




MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG. DARÜBER HINAUS EMPORE BIS 50% DER EMPORENEBENE ZULÄSSIG.

◪ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAUFÄHIGEN DÄCHERN IST ZULÄSSIG. IM ERWEITERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

# BEBAUUNGSPLAN

## STAMMPLAN

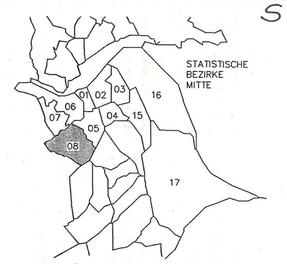
| BPL BEZIRK | STAT. BEZIRK | BAUBLOCK | STAMMPLAN | ÄNDERUNG |
|---|---|---|---|---|
| M | 08 | 50 | 01 | 00 |

SCHIEDERMAYERWEG
STOCKBAUERNSTRASSE

IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca. 47.900 m²

BEGRENZT DURCH LINIENZUG ▭
A–B–C–D–E–F–G–H–A




| | |
|---|---|
| ÖFF. PLANAUFLAGE | BESCHLUSS DES GEMEINDERATES<br>DATUM: 14.12.1995 |
| OÖ. LANDESREGIERUNG | VERORDNUNGSPRÜFUNG |
| KUNDGEMACHT<br>IM AMTSBLATT DER STADT LINZ<br>NR.: 1 VOM 15.1.1996 | RECHTSWIRKSAM AB<br>DATUM: 16.1.1996 |

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ING. TOMITZA
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: OBR DI SCHÖNDORFER
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: OBR DI BRUNNER

| | | |
|---|---|---|
| GEZEICHNET | HEILER | AM 02.09.1993 |
| GEÄNDERT | TOMITZA | AM 31.05.1994 |
| | TOMITZA | 5.9.1995 |